

und den Wärmöfen nebst Asche- und Pottaschebehältern, ein Gebäu mit Strecköfen, ein Glasmagazin, eine Pottaschefiedehütte, eine Weißerdestampfe, das Wohnhaus für den Faktor, ein Wirtshaus und ein oder mehrere Gebäude mit 18—20 Wohnungen für die Laboranten (Arbeiter) nebst Scheuern, Ställen und Schöpfen zu errichten¹⁾.

Als Bedingungen setzte er 1. einen Bestand (Pachtzins) auf achtzehn Jahre, von 1773—1791, und das Jahr 1772 als Freijahr, 2. die Abgabe des zur Erbauung und zur Instandsetzung des angezeigten Gebäudes erforderlichen Bauholzes aus den herrschaftlichen bzw. Gemeindewaldungen zu einem billigen Preis, 3. die Zusage, daß außer der neuen und der Herrenwieser Glashütte keine dritte in der Markgrafschaft Baden-Baden geduldet sei, 4. das alleinige Recht des Aschensammelns in den Nemetern Raftatt, Kuppenheim und Ettlingen sowie in der Grafschaft Eberstein, 5. auch in den Nemetern Baden, Steinbach, Stollhofen und Bühl, falls die Herrenwieser Glashütte eingehe, 6. das Recht der Errichtung einer Wirtschaft und 7. des ungehinderten Bezugs der zur Glasbereitung erforderlichen Stoffe wie Sande und Erden in und außer Landes, 8. vollständige Zoll- und Akzisefreiheit für alle Ein- und Verkäufe, 9. die selbständige Einstellung des Hüttenpersonals, 10. das Verbot des fremden Glashandels, 11. eine jährliche Steuer (Rekognitionsgebühr) von 500 Gulden.

Markgraf Karl Friedrich ließ durch seine Kammerräte den Antrag Rindenschwenders prüfen und erteilte ihm das Recht, die Mittelberger Glashütte ins Murgtal zu verlegen. Er erhielt unter dem Namen eines Bestandsaffordes ein Betriebsprivilegium, welches anfangs auf achtzehn Jahre bis Georgii (23. April) 1791 erteilt, aber schon im Jahre 1778 auf 15 weitere Jahre, also bis Georgii 1806 verwilligt wurde, wodurch ihm gegen einen jährlichen Bestandszins von 700 Gulden neben der unbeschränkten Betriebserlaubnis die Befreiung von verschiedenen anderen Abgaben und mehreren Begünstigungen zuteil wurde.

Der erste Bestandsafford enthielt 1. in § 2 die Zusage zum Empfang des nötigen Bauholzes aus den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen um billigen Preis, soweit es der Zustand der Waldungen ohne Nachteil gestattete. Hinsichtlich des Brennholzes aber sollte die Glashütte kein Recht haben, solches von der Herrschaft zu begehren, hingegen die Freiheit haben, es in und außer Landes zu kaufen und ohne Nachteil anderer es auf der Murg beizuflöszen und übrigens verbunden sein, der Herrschaft feiles Holz abzukaufen und aus den schifferschaftlichen Waldungen nicht mehr, als sein Anteil erträgt, zu beziehen; 2. in §§ 3—5 die Freiheit, die nötige Asche in und außer Landes zu kaufen, jedoch nicht ausschließlich im Land, aber unter besonderer Schutzversicherung für die Aschensammler, und die Zusage, daß ohne Ursache keine neue Pottaschefiederei und keine weitere Glashütte errichtet werden dürfe; 3. in §§ 6—8 gänzliche Zoll- und Akzisefreiheit von allen An- und Verkaufsstoffen, den freien Weinschant auf dem Werk für alle daselbst

¹⁾ Als Unterlagen zu der vorliegenden Arbeit wurden hauptsächlich die umfangreichen Akten über die Glashütte im Generallandesarchiv in Karlsruhe mit freundlicher Genehmigung der Direktion benutzt, daneben auch Tusch, R., Die letzte Glashütte im Schwarzwald (Monatsbl. d. Bad. Schwarzwaldvereins 1911), Herrigel, D., Anton Rindenschwender und B o f f, R., Das Haus Rindenschwender (Raftatter Tageblatt 1902).